

GROÙE KREISSTADT ROTTWEIL

SATZUNG ZUR REGELUNG DES MARKTWESENS

(Marktordnung)

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.2000 (GBl. Seite 581, berichtigt Seite 698) letztmalig geändert am 04.05.2009 (GBl. Seite 185) in Verbindung mit § 69 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1999 (BGBl. Seite 202), letztmalig geändert am 29.07.2009 (BGBl. I Seite 2258), hat der Gemeinderat am 14.07.2010 folgende Satzung zur Änderung der Marktordnung beschlossen:

§ 1

Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Rottweil betreibt Märkte im Sinne der Satzung als öffentliche Einrichtung. Zuständig für die Durchführung der Märkte ist die Ordnungsverwaltung als Marktbehörde. Ein Marktmeister ist bestellt.

§ 2

Geltungsbereich

1. Die Marktordnung gilt für die Märkte der Stadt Rottweil und ist für alle Benutzer mit Betreten der Marktanlage maßgebend.
2. Benutzer im Sinne dieser Marktordnung sind Standinhaber, ihr Personal und Besucher der Märkte.

§ 3

Marktbereiche

1. Die Wochen- und Krämermärkte werden in der Oberen Hauptstraße (Fußgängerzone), Rathausgasse, Straße am Münsterplatz, Oberamteigasse und auf dem Münsterplatz abgehalten. Ausweichmarktplatz ist der Parkplatz Groß'sche Wiese.
2. Für sonstige, von der Stadt abgehaltene Märkte, gelten die Bestimmungen dieser Marktordnung sinngemäß.

§ 4

Markttage

1. Der Wochenmarkt wird jeden Samstag und Mittwoch abgehalten. Fällt ein Wochenmarkttag auf einen Feiertag, so wird er auf den vorhergehenden Werktag verlegt.

2. Die Krämermärkte finden an folgenden Terminen statt:
 der Fasnachtsmarkt am Mittwoch vor dem Schmotzigen Donnerstag,
 der Benediktusmarkt am 21. März,
 der Georgimarkt am 23. April,
 der Johannimarkt am 24. Juni,
 der Bartholomäusmarkt am 24. August,
 der Heiligkreuzmarkt am 14. September,
 der Kirchweihmarkt am Montag nach Kirchweih
 (Kirchweih ist der 14. Oktober, fällt dieser Tag nicht auf einen Sonntag, dann ist Kirchweih
 am darauffolgenden Sonntag),
 der Katharinenmarkt am 25. November.

Falls der Krämermarkttag auf einen Freitag, Samstag oder Sonntag fällt, findet der Markt am darauffolgenden Montag, und wenn dieser Montag ein Feiertag ist, am folgenden Dienstag statt. Sollte während der Wochenmarktzeit ein Markttag auf einen Mittwoch fallen, wird der Markt am folgenden Donnerstag abgehalten.

§ 5 Verkaufszeiten

1. Der Wochenmarkt beginnt um 07:00 Uhr und endet um 13:00 Uhr.
2. Die Krämermärkte beginnen um 08:00 Uhr und enden um 18:00 Uhr.
3. Mit dem Aufbau kann eine Stunde davor begonnen werden, der Abbau muss spätestens bis eine Stunde nach Marktende erfolgt sein.

§ 6 Gegenstände des Marktverkehrs

1. Auf dem Wochenmarkt dürfen die in § 67 Abs.1 Gewerbeordnung (GewO) festgelegten Gegenstände feilgeboten werden.
2. Auf dem Krämermarkt dürfen Waren aller Art, einschließlich alkoholfreier Getränke und zubereiteter Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle feilgeboten werden. Davon ausgenommen sind Bücher und Schriften, die auf Werbung für überörtliche, nicht gemeinnützige Organisationen abzielen.

§ 7 Zutritt

Die Stadt kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt je nach den Umständen befristet oder unbefristet oder räumlich begrenzt untersagen. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wird.

§ 8 Standplätze

1. Auf den Märkten dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.
2. Für alle Wochenmärkte werden Jahresstandplätze (Dauererlaubnis) oder Tagesstandplätze (Tageserlaubnis) vergeben. Jahresstandplätze werden auf Antrag an ständige Wochenmarktverkäufer jeweils für ein Jahr zugewiesen. Tagesstandplätze werden an Wochenmarktverkäufer jeweils am Markttag durch den Marktmeister zugewiesen.
3. Anträge für Wochenmarktdauerplätze sind frühestens am 20.10. des Jahres für das darauffolgende Jahr und spätestens am 20.11. des Jahres für das darauffolgende Jahr beim Marktamt zu stellen. Anträge für Jahrmarktstandplätze und sonstige Märkte sind spätestens acht Wochen vor dem jeweiligen Markttag und frühestens zwölf Wochen vor dem Markttag zu stellen. Die Antragsstellung muss in Schriftform erfolgen und Aufschluss über das Angebot geben.
4. Bei der Erteilung der Genehmigungen ist auf ein für Wochen- und Jahrmärkte übliches, ausgewogenes Angebot hinzuwirken. Bei mehreren Bewerbern für eine Produktparte erhält der Bewerber den Zuschlag, der nach Sichtung der Angebote zu einem umfassenden und ausgewogenen Marktangebot beiträgt. Die zeitliche Reihenfolge des Bewerbungseingangs wird berücksichtigt. Ein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes besteht nicht. Zugewiesene Standplätze, die eine Stunde nach Marktbeginn nicht belegt sind, können anderweitig vergeben werden.
5. Die Erlaubnis ist nicht übertragbar. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.
6. Die Erlaubnis kann von der Stadt versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - a) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer die für die Teilnahme am Markt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
 - b) der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.
7. Die Erlaubnis kann von der Stadt widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein derartiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn
 - a) der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,
 - b) der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung gegen die Bestimmungen dieser Marktordnung verstoßen haben,
 - c) der Marktbereich ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
 - d) ein Standinhaber die satzungsgemäß fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt.

Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die Verwaltung die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

8. Das Bewerbungsverfahren kann auch über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42 a und §§ 71 a bis 71 e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

§ 9 Auf- und Abbau

1. Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens eine Stunde vor Beginn der Marktzeit angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden. Die Anfuhr muss bei Marktbeginn beendet sein. Ausnahmen kann der Marktmeister zulassen, wenn der Marktbetrieb nicht gestört wird.
2. Marktbesucher dürfen erst ab Beendigung der Marktzeit mit Fahrzeugen zum Abtransport auf das Marktgelände einfahren. Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände müssen spätestens eine Stunde nach Beendigung der Marktzeit vom Markt entfernt sein und können widrigenfalls auf Kosten des Standinhabers zwangsweise entsorgt werden.

§ 10 Verkaufseinrichtungen

1. Als Verkaufseinrichtungen sind auf dem Markt nur Verkaufswagen, Anhänger und Stände zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit nur mit Zustimmung des Marktmeisters abgestellt werden.
2. Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Marktbehörde weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
3. Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Die Standinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.
4. Das Anbringen von anderen in Abs. 3 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen in angemessenem Rahmen gestattet und nur soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung steht.
5. In den Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden, ein erforderlicher Rettungsweg ist in einer Breite von mindestens 3 m ständig frei zu halten.

§ 11 Verhalten auf Märkten

1. Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten des Marktes die Bestimmungen dieser Marktordnung sowie die Anordnungen der Verwaltung und des Marktmeisters zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisauszeichnungsverordnung, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sind zu beachten.
2. Jeder hat sein Verhalten auf dem Markt oder den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Personen oder Sachen beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.
3. Es ist insbesondere unzulässig:
 - a) Waren im Umhergehen anzubieten,
 - b) Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen bzw. Sammlungen durchzuführen,
 - c) Tiere auf den Marktplatz zu verbringen, ausgenommen Blindenhunde,
 - d) Krafträder, Kleinkrafträder oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen.
4. Den Beauftragten der zuständigen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

§ 12 Sauberhaltung der Märkte

1. Der Marktbereich darf nicht verunreinigt werden. Abfälle dürfen nicht auf den Markt eingebracht und abgelagert werden.
2. Die Standinhaber und der Verkäufer sind für die Reinhaltung ihrer Plätze sowie der unmittelbar davor und dahinter liegenden Flächen und für die Beseitigung der Abfälle verantwortlich. Abfälle dürfen nicht auf den Boden geworfen werden, sondern sind in vom Marktbesucher zur Verfügung zu stellenden Behältnissen zu sammeln.
3. Weiter sind die Standinhaber verpflichtet,
 - a) den von ihnen selbst verursachten Müll mitzunehmen,
 - b) den ihnen zugewiesenen Platz „besenrein“ zu verlassen,andernfalls kann die Stadtverwaltung die Beseitigung des Abfalles auf Kosten des Standinhabers vornehmen.
4. Speisen und Getränke, welche zum sofortigen Verzehr abgegeben werden, dürfen nur in Mehrweggeschirr oder aber leicht verrottbarem Material ausgegeben werden. Marktteilnehmer, welche Speisen und Getränke zum sofortigen Verzehr anbieten, haben an gut sichtbarer und leicht zugänglicher Stelle geeignete Abfallbehälter bereit zu stellen.

§ 13 Marktgebühren

Für die Bereitstellung von Verkaufs- und Standplätzen werden Marktgebühren nach der vom Gemeinderat erlassenen Marktgebührenordnung erhoben.

§ 14 Haftung

Das Betreten und Benutzen der Märkte geschieht auf eigene Gefahr. Die Stadt haftet für Personen, Sach- und Vermögensschäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten. Sie haftet nicht für Schäden, die durch Einschränkungen des Marktes, Ausfall von einzelnen Markttagen, Verlegungen, Veränderungen, Räumungen usw. entstehen. Mit der Platzzuweisung wird keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Standinhabern bzw. Verkäufern eingebrachten Geräte, Fahrzeuge und Stromkabel sowie deren Absicherung übernommen. Die Stadt stellt die für die Energieversorgung notwendigen Stromverteilerschränke bzw. Stromanschlüsse zur Verfügung. Für die Stromzufuhr (Kabelleitung) bis zu den Verkaufsständen ist der jeweilige Standinhaber verantwortlich. Dieser übernimmt hierfür die Verkehrssicherungspflicht und die volle Haftung.

§ 15 Befreiungen

Die Stadt kann in begründeten Fällen Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Marktordnung zulassen, wenn und soweit gesetzliche Vorschriften und Rücksichten auf die Allgemeinheit nicht entgegenstehen und die Durchführung der entsprechenden Vorschriften für den Betroffenen eine erhebliche Härte bedeuten würde.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbußen von 5,00 Euro bis 500,00 Euro kann nach §142 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung in Verbindung mit §17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Marktordnung über

- a) die in § 5 bestimmten Verkaufszeiten,
- b) das Warenangebot nach § 6,
- c) den Zutritt nach § 7,
- d) den Verkauf vom zugewiesenen Standplatz nach § 8 Abs.1,
- e) die sofortige Räumung des Standplatzes nach § 8,
- f) den Auf- und Abbau nach § 9,
- g) die Verkaufseinrichtung nach § 10,
- h) das Verhalten auf dem Markt nach § 11,
- i) die Sauberhaltung des Marktes nach § 12 verstößt.

**§ 17
Inkrafttreten**

Diese Marktordnung tritt am 01. April 2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Marktordnung vom 17. Dezember 1980 außer Kraft.

Rottweil, den 18. Februar 2004

(gez.) Thomas J. Engeser
Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder auf Grund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der Satzung wird nach § 4 Absatz 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Rottweil geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

	Beschluss:	Inkrafttreten:
Satzung	18.02.2004	01.04.2004
1. Änderung	27.10.2004	01.11.2004
2. Änderung	12.11.2008	01.01.2009
3. Änderung	21.10.2009	01.12.2009
4. Änderung	14.07.2010	17.07.2010